

---

# STADTLIPPSTADT

## Öffentliche Bekanntmachung

1. Am **14. September 2025** finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In der Stadt Lippstadt werden hiernach

- die **Wahl des Landrats** und
- der **Vertretung des Kreises Soest** (Kreistag) sowie
- die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und
- der **Vertretung der Stadt Lippstadt** (Stadtrat)

gemeinsam durchgeführt.

Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Lippstadt ist in 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Davon sind 6 Wahlbezirke in 2 Stimmbezirke und 2 Wahlbezirke in 3 Stimmbezirke unterteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 übersendet werden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag wie folgt zusammen:

**Fünfzehn Briefwahlvorstände** um 15:00 Uhr in der Schule Im Grünen Winkel, Johannes-Westermann-Platz 8, 59555 Lippstadt, Räume 1.1.370, 1.1.310, 1.1.340, 2.1.410, 2.1.430, 2.1.450, 1.2.560, 1.2.510, 1.2.530, 1.2.540, 1.2.550, 1.3.760, 1.3.710, 1.3.740, 2.2.680.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks / Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** (Personalausweis oder Reisepass) sind zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist (evtl. nur die Wahl des Landrats und des Kreistags), soll bei der Wahl vorgelegt werden. Auf Verlangen ist der Ausweis vorzulegen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler erhalten bei Betreten des

Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Der Wähler hat für die Landrats- und die Kreistagswahl sowie die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel darf nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Landrats
- b) für den Kreistag
- c) für das Amt des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin
- d) für den Gemeinderat

gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl: weißer Stimmzettel
- b) für die Kreistagswahl: roter Stimmzettel
- c) für die Bürgermeisterwahl: blauer Stimmzettel
- d) für die Gemeinderatswahl: grüner Stimmzettel

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den Wahlschein und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 Strafgesetzbuch).

Lippstadt, 20. August 2025

Stadt Lippstadt  
Der Bürgermeister

gez. Moritz